

Newsletter der privaten Postdienstleister der Schweiz

Verband KEP&Mail – Kurier, Express, Paket&Mail Iuni 2012

PosiTion

Editorial

Es ist kaum zu glauben! Das Parlament hat nach zweijähriger Beratung ein neues Postgesetz hervorgebracht, das für den Wettbewerb kaum spürbare Verbesserungen bringt. Doch das scheint der schlechten Nachrichten nicht genug. Wenn es nach dem Entwurf zur Postverordnung geht, dessen Vernehmlassung eben abgeschlossen wurde, kommt es noch schlimmer. So soll der im Postgesetz vorgesehene Zugang zu Postfach und Adressen mit prohibitiven Preismechanismen faktisch unwirksam gemacht werden. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesrat die Alarmzeichen der Branche so ernst nimmt wie er dies beim Nacht- und Sonntagsfahrverbot beabsichtigt und bei der Schlussredaktion der Verordnung den Wettbewerb nicht noch weiter einschränkt als im Postgesetz vorgeschrieben.

Allers

Peter Sutterlüti, Präsident KEP&Mail

Unnötige Wettbewerbsbehinderung durch die neue Postverordnung

Der Verband KEP&Mail kämpft seit seiner Gründung im Jahr 2002 für einen fairen Wettbewerb mit gleich langen Spiessen. Dies um den Kunden interessante Alternativen zur Post zu bieten. Erfolge konnten namentlich bei der Senkung der Monopolgrenze auf 50 Gramm und der Gleichstellung bei der Verzollung erzielt werden. Nach dem neuen Postgesetz verbleiben aber immer noch drei Viertel des Briefverkehrs im Monopol der Post. Das sind rund 1.7 Milliarden Briefe pro Jahr oder 8 Millionen Briefe pro Tag. Auch der vollumfängliche Zugang zu den Infrastrukturen der Post bleibt den privaten Dienstleistern weitestgehend verwehrt. Dies obwohl sie unter Monopol- und Staatsschutz erstellt wurden.

Zur Zeit werden in der neuen Postverordnung die Umsetzungsspielregeln definiert. Für KEP&Mail ist es entscheidend, dass die im Postgesetz vorgesehenen marginalen Verbesserungen wettbewerbsfreundlich ausgestaltet werden. Beim Nacht- und Sonntagsfahrverbot ist dies mit der faktischen Gleichstellung erfreulicherweise der Fall. Bei verschiedenen anderen Punkten aber werden die privaten Dienstleister klar benachteiligt. Dazu gehören:

Postfachzugang

Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass private Dienstleister für den Postfachzugang auch Kosten tragen müssen, die in keinem Zusammenhang mit der beanspruchten Leistung stehen. Eine faire Entschädigungsregelung darf nur die Zusatzkosten für die Bedienung der Postfachanlage beinhalten. Die Festsetzung der Vergütung muss sich zudem an ähnlichen Leistungen im freien Markt orientieren. Ausserdem sollten andere Ausliefereinrichtungen wie Paketautomaten den Postfächern gleichgestellt werden.

Adressenaustausch

Ähnlich wie beim Postfachzugang sind auch beim Adressenaustausch nur die Zusatzkosten zu berücksichtigen, die in direktem Zusammenhang mit der erbrachten Leistung stehen. Da der Austausch von Adressen auch von privaten Dienstleistern zur Post funktioniert, sollen für beide Richtungen dieselben Entgelte Anwendung finden. In der Verordnung wird die Post verpflichtet, Überschüsse aus den Einnahmen der Adressänderungen an alle Postdienstleister zurück zu ver-

güten. Viel wichtiger wäre allerdings, dass die Post ebenfalls die Gewinne aus dem Handel mit Adressänderungen an alle zurückverteilt. Denn die Post erhält im Gegensatz zu privaten Dienstleistern aus hoheitlichen und praktischen Gründen automatisch von allen Personen und Firmen Adressänderungen. Die Post ist so der einzige Dienstleister, der mit diesen Adressänderungen handeln kann.

Fakten und Zahlen KEP&Mail

COOM's CUE
600 Mio. CHF
30 Mio./Jahr
50 Mio./Jahr
3000 Personen
2000 Personen
50
300

PosiTion ist das offizielle Sprachrohr von KEP&Mail und kann auf der Website www.kepmail.ch abonniert werden. PosiTion erscheint auch auf Französisch. Verantwortlich: Peter Sutterlüti, Präsident KEP&Mail, Thunstr. 17, Postfach 343, 3000 Bern 6

Weitere Bereiche

Zusätzlich nötige Anpassungen betreffen die GAV-Pflicht, die Sicherstellung des Zugangs zu Briefkastenanlagen, die Kennzeichnungspflicht der Dienstleister sowie Subventionsgleichheit bei der Zeitungszustellung. Schliesslich müssen die Nettokosten der Grundversorgung und der Ausgleich auf Basis einer optimierten Postorganisation erfolgen.

All diese Punkte zeigen, dass der Entwurf zur Postverordnung einseitig zu Gunsten der Post ausgestaltet ist und der Spielraum des Postgesetzes nicht genutzt wird.